

Beitragsordnung

(Beschluss lt. Ordentlicher Mitgliederversammlung vom 25.09.2015)

Die von den einzelnen Mitgliedern zu zahlende jährliche Beiträge sind unabhängig vom Zeitpunkt des Eintritts, der Aufnahme oder des Ausscheidens aus dem Verein.

Die Stimmrechte bei den Mitgliederversammlungen ruhen, wenn kein Jahresbeitrag gezahlt wurde.

Bezeichnung	Jahresbeitrag
Ordentliche Mitgliedschaft	250,00 €
Fördermitgliedschaft (ohne Stimmberechtigung)	100,00 €
Ehrenmitgliedschaft/ Ruhestand	beitragsfrei
Ermäßigter Beitrag nach Antragstellung z.B. angestellte Ärzt:innen	100,00 €

Satzung § 8 Mitgliedschaft

- 1.a) Ordentliches Mitglied des Vereins mit Stimmrecht kann jede natürliche Person werden, die mit Engagement und Fachinteresse die Vereinszwecke verfolgt.
- 1.b) Es besteht die Möglichkeit der Fördermitgliedschaft für natürliche Personen sowie für juristische Personen wie Unternehmen, Institute oder Gesellschaften, die die DAGNÄ unterstützen möchten. Fördermitglieder erhalten kein Stimmrecht und haben Gaststatus. Fördermitglieder können nicht für ein Vorstandsamt kandidieren.

Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung. Vor der Aufnahme von Mitgliedern und Fördermitgliedern werden von der Mitgliederversammlung zwei Bürgen gehört, die bereits Mitglieder sind.

Die Mitgliederversammlung kann Personen, die sich um die Vereinszwecke besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernennen.

- 2. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Kündigung oder Ausschluss. Der Ausscheidende hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- 3. Die Kündigung ist jederzeit zulässig. Sie bedarf der schriftlichen Form und muss dem Vorstand zur Kenntnis gebracht werden.
- 4. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es den jährlich im Januar fälligen Mitgliedsbeitrag trotz zweimaliger Mahnung, davon die letzte eingeschrieben, nicht binnen 10 Tagen nach letzter Mahnung zahlt. Ferner kann der Vorstand ein Mitglied aus wichtigen Gründen durch einstimmigen Beschluss ausschließen. Dem Ausgeschlossenen sind die für die Entscheidung maßgebenden Gründe mitzuteilen. Widerspricht das ausgeschlossene Mitglied, so entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit der erschienenen und vertretenen Mitglieder endgültig über den Ausschluss.